

Orthopädische Sicherheitsschuhe

Neue Richtlinien

Durch die berufsgenossenschaftliche Regel "Benutzung von Fuß- und Knieschutz" BGR 191 sind seit 2007 neue Bestimmungen in Kraft getreten, die orthopädische Zurichtungen an Sicherheits- und Berufsschuhen nur noch nach fest definierten Vorgehensweisen zulassen.

Dazu gehören:

- **orthopädische Zurichtungen** am Schuh (z.B. Schuherhöhungen)
- **orthopädische Einlagen** (aufgrund medizinisch festgestellter Fehlstellungen der Füße)
- **"Komfort"-Einlagen** (z.B. mit besonderer Dämpfung, wärmende oder Geruchs-Einlagen)

Vorgehensweise orthopädische Veränderungen

Es ist zwingend vorgeschrieben nur vom Hersteller erlaubte Veränderungen durchführen zu lassen, die nach Fertigungsanweisungen erfolgen, die mittels einer EG-Baumusterprüfung zertifiziert sind.

Das hat zur Folge, dass der Hersteller den Orthopädie-Schuhmacher bestimmt, der die Änderungen durchführt.

Eine selbstständige Beauftragung des "Patienten" an seinen (auch privat genutzen) Schuhmacher ist nicht erlaubt!

Privat angefertigte Einlagen (aus Kork oder Leder) dürfen nicht in Sicherheits- oder Berufsschuhe gelegt werden!

Vorgehensweise "Komfort"-Einlagen

Nur vom Hersteller der Schuhe zugelassene Einlagen sind erlaubt, z.B. OTTER-FIT-Einlage oder LUPOS-Dr.-Scholl-Einlage.

Telefon:
030/390 797-0
Fax:
030/393 23 38

Internet:
www.ca-loewe.de
e-mail:
info@ca-loewe.de



Orthopädische Sicherheitsschuhe

Vorgehensweise orthopädische Veränderungen

Orthopädische Veränderungen



Vorlage einer Kopie des ärztlichen Rezeptes



Modellauswahl:



C.A.LOEWE vermittelt einen Orthopädie-Schuhmacher



Patient geht zum Orthopädie-Schuhmacher und läßt Zurichtung erstellen

oder

C.A.LOEWE übernimmt diesen Service (z.B. mit Trittschaum)

Vorgehensweise "Komfort"-Einlagen

Nur vom Hersteller der Schuhe zugelassene Einlagen sind erlaubt, z.B. OTTER-FIT-Einlage oder LUPOS-Dr.-Scholl-Einlage



Bemerkung: Zur Verbesserung des Fußklimas, können auch Funktionssocken genutzt werden. Z.B. die OTTER-Socke mit folgenden Merkmalen:

- Lycra® verhindert das Herunterrutschen der Socke
- Pro-Guards® Faser hält Füße trocken und kühl
- Frottee-Sohle für zusätzlichen Tragekomfort und Schutz
- vorgewaschen und einlaufsicher
- waschbar bis 40°C



Telefon:
030/390 797-0
Fax:
030/393 23 38

Internet:
www.ca-loewe.de
e-mail:
info@ca-loewe.de

Orthopädische Sicherheitsschuhe

Grundlegende Informationen

Sicherheits- und Berufsschuhe unterliegen der Baumusterprüfung nach EN ISO 20345 und EN ISO 20347. Diese **Baumusterprüfung erlischt** schon bei kleinsten Abänderungen am Schuh. Das hat zur Folge, dass die Haftungsgefahr auf denjenigen übergeht, der die Schuhe "in den Verkehr gebracht" hat.

In der aktualisierten Berufsgenossenschaftlichen Regel "Benutzung von Fuß- und Knieschutz" BGR 191 vom Januar 2007 wurde der Abschnitt zum Thema "Orthopädischer Fußschutz" überarbeitet. Die wesentliche Änderung ist die, dass nun auch für jeden orthopädisch angepassten Fußschutz eine **EG-Baumusterprüfung vorliegen muss**.

Typische Anwendungen von orthopädischen Zurichtungen an Fußschutz gemäß BGR 191 Anhang 2, Abschnitt 4.2.2.1 Tabelle 11:

- Ausgleichsbettung und Stufenbettung ⇒ Einlagen jedweder Form
- Schuherhöhung, Innen- und Außenranderrhöhung
- orthopädische Abrollhilfen
- erhöhter Absatz, lateral oder medial versetzter Absatz
- Schaft- oder Laschenversteifung
- Polsterung der Knöchel oder der Lasche

Vorgehensweise für die Herstellung und Zurichtung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen

Der Schuhhersteller konzipiert eine Herstelleranweisung (Fertigungsanweisung) und läßt danach Prototypen zertifizieren (Baumusterprüfung)

Die Fertigungsanweisung ist zwingend einzuhalten; sie enthält neben verfahrenstechnischen Anweisungen auch Materialvorgaben für die Schuherstellung bzw. Einlagenerstellung.

Nach Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung kann mit Erlaubnis des Schuhherstellers jeder einschlägig orthopädisch qualifizierte Hersteller den orthopädischen Fußschutz individuell herstellen bzw. zurichten entsprechend der Fertigungsanweisung.

Der Schuh wird dann mit einer CE-, der Norm- und der Hersteller-Kennzeichnung versehen (Erklärung, dass auf Grundlage des Prüfmusters/Fertigungsanweisung gefertigt wurde).

Telefon:
030/390 797-0
Fax:
030/393 23 38

Internet:
www.ca-loewe.de
e-mail:
info@ca-loewe.de

